

[Motto]: Miteinander achtsam das Leben teilen

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Ludwig

Anmerkung: Sofern die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis**Inhalt**

Vorwort	2
1. Präventionsansatz	2
1.1 Begriffsdefinitionen	2
1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen	2
1.1.2 Der Präventionsbegriff	3
1.2 Risikoanalyse	4
1.3 In Präventionsfragen geschulte Person	4
1.4. Führungszeugnisse und Selbstverpflichtung	4
2. Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen	5
2.1 Jugendpastoral	5
2.1.1 Begriffsdefinitionen	5
2.1.2 Allgemeines zur Jugendpastoral	5
2.1.3 Ministranten	5
2.1.4 Gruppenstunden	6
2.1.5 Fahrten und Zeltlager	6
2.1.6 Kontakt zu Jugendlichen über Social Media	6
2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie	6
2.3 Einzelgespräche im Rahmen der Sakramentenspendung	7
2.4 Pastorale Einzelgespräche	7
2.5 Sakramentale und nichtsakramentale Feiern	7
2.6. Besuche	7
2.7. Kurzzeitige Beaufsichtigung von Kindern / Kleinstkindern	7
2.8. Veranstaltungen mit Minderjährigen und Sakramentenvorbereitung	7
3. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen	8
4. Personalauswahl und Personalgewinnung	8
5. Beschwerden	8
6. Dokumentation und Intervention	8
7. Supervision	9
8. Kontakte und Hilfsangebote	9

Vorwort

Als Pfarrgemeinde sind wir der Sorge für viele Gläubige verpflichtet. Die Haupt- und Ehrenamtlichen sind mit einer Vielzahl von Gruppen in Kontakt und bemühen sich dort mit ihnen, eine gläubige Gemeinschaft erlebbar werden zu lassen. Dazu zählen auch verschiedene Einrichtungen unserer Pfarrei, in denen Kinder betreut und gefördert werden, die vielfältigen Gruppen im Rahmen der Jugendarbeit, verschiedene Gremien oder auch die Angebote für Senioren. So wird im Miteinander der Generationen und Lebensbereiche eine lebendige Gemeinschaft erfahrbar, aus der sich die Pfarrgemeinde bildet.

Wann immer Menschen zusammenkommen, braucht es eine besondere Achtsamkeit im Blick auf ein für alle Beteiligten akzeptiertes Verhältnis aus Nähe und Distanz, um für alle einen Rahmen zu bilden, in dem sie Schönes und Gutes erleben können. Fehlentwicklungen in diesem Bereich, die für Beteiligte unter Umständen irritierend sind, müssen aufgegriffen und zur Sprache gebracht werden. Das Verhalten und die damit verbundenen Zusammenhänge können so reflektiert und nötigenfalls korrigiert werden. So wird aus einer Glaubens- und Sozialgemeinschaft auch eine Lerngemeinschaft. Unser Schutzkonzept dient als Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten innerhalb unserer Pfarrei auf den verschiedenen, teils komplexen Ebenen. Gleichzeitig soll es ein verbindlicher Standard für alle sein, der festlegt, was in bestimmten pastoralen Situationen angemessen ist und wo die Grenzen sind. Damit wird für pastorales Handeln ein verlässlicher, für alle Beteiligten transparenter Rahmen geschaffen, der in einem dynamischen Prozess entstanden ist und regelmäßig aktualisiert wird. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept für alle ein Maßstab für das eigene Handeln sein, der Grenzen klar benennt und einen achtsamen Umgang miteinander fördern will. Freilich muss das gegenseitige Vertrauen weiterhin Grundlage allen pastoralen Handelns bleiben.

Der Schutz aller im Raum unserer Pfarrei wirkenden Menschen steht an erster Stelle. Die Einhaltung des Konzepts stellt diesen Schutz für alle Schutzbefohlenen und alle haupt- sowie ehrenamtlich Beschäftigten.

1. Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

"Sexueller Missbrauch liegt auch vor bei Handlungen, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen werden, auch wenn diese Handlungen an volljährigen Personen vorgenommen werden."

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben in pastoralen, erzieherischen oder betreuenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen ein unangemessenes Verhalten. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern vor allem vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig.

1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention. Sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe auch sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention. Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

1.2 Risikoanalyse

Durch die breite Öffentlichkeit, die das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Öffentlichkeit und Kirche bekommen hat, ist bei allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine hohe Sensibilität vorhanden.

Jeder Seelsorger hat einen besonderen pastoralen Schwerpunkt, eine besondere Verantwortlichkeit. In diesen Bereichen arbeitet er mit ehrenamtlich Engagierten eng zusammen. Jeder Seelsorger war nun aufgerufen zu überlegen, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinn zustande kommt. Dies sollte, soweit möglich, auch mit den ehrenamtlich Engagierten besprochen werden. Für diesen Prozess haben wir uns ungefähr ein halbes Jahr Zeit genommen. Sehr schnell wurde allen Beteiligten deutlich, dass uns ein Konzept wesentlich erscheint, welches nicht nur singulär die sexualisierte Gewalt zum Anlass hat, sondern die Fragestellung, wie wir miteinander umgehen und uns wahrnehmen.

1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die durch die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) in §9 geforderte Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person übernimmt in der Pfarrei das Präventionsteam, bestehend aus zwei beruflichen Seelsorgern, wenn möglich einer Frau und einem Mann. Die Person darf nicht Leiter der Pfarrei sein oder judikative Personalvollmacht haben.

1.4. Führungszeugnisse und Selbstverpflichtung

Durch den Gesetzgeber und die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und wenn möglich auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch das Präventionsteam in Zusammenarbeit mit der Verwaltung begleitet und überwacht sowie im Zusammenspiel der jeweils verantwortlichen Seelsorger abgestimmt und forciert.

Vor der Einstellung von Mitarbeitern oder dem Einsatz von Ehrenamtlichen sowie im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ist von den Mitarbeitenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie Ehrenamtliche unter 16 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen sind, haben die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung, die das Erzbischöfliche Ordinariat bereitstellt, abzugeben.

2. Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Jugendpastoral

2.1.1 Begriffsdefinitionen

Als Oberministrant und Gruppenleiter werden diejenigen bezeichnet, welche eine abgeschlossene Gruppenleiterausbildung nach Juleica Standards haben. Gruppenleiter leiten wöchentlich eine Gruppenstunde in der Pfarrei, die Oberministranten sind die Leiter der Ministranten und halten zweiwöchentlich Ministrantenstunden ab. Alle weiteren Jugendliche und junge Erwachsene (über 16 Jahre), die sich in der Jugendpastoral engagieren sind Jugendleiter.

Die Jugendrunde – Oberministranten, Gruppenleiter und Jugendleiter – tagt einmal im Monat, um die aktuellen Projekte in der Pfarrjugend zu planen.

Die Pfarrjugendleitung wird jährlich von der Jugendrunde gewählt, leitet die Jugendrunden und dient als erster Ansprechpartner für Jugendbelange gegenüber den Hauptamtlichen.

Der Jugendseelsorger kümmert sich um die Jugendpastoral von der Seite der Hauptamtlichen, er dient als erster Ansprechpartner für die Jugend für alle Belange, welche die Hauptamtlichen der Pfarrei betrifft und auch als erster Ansprechpartner für die Hauptamtlichen für alle Belange der Jugend.

2.1.2 Allgemeines zur Jugendpastoral

Das oberste Ziel der Jugendarbeit ist den Kindern und Jugendlichen einen Ort zu bieten in dem sie sich heimisch und sicher fühlen. Des Weiteren wollen wir den Kindern den grundchristlichen Wert der Nächstenliebe vermitteln und sie ermutigen Verantwortung für sich und Freunde zu übernehmen, sowie füreinander einzustehen.

In der Jugendpastoral wird auf einen verantwortlichen Umgang mit dem Smartphone, insbesondere der sozialen Medien, geachtet. Der gemeinsame Umgang mit den digitalen Medien wird stetig diskutiert und verbindliche Regeln festgesetzt. Das Jugendschutzgesetz wird vollumfänglich beachtet.

Einzelgespräche von Hauptamtlichen mit Jugendleitern, Gruppenleitern, Oberministranten, Gruppenkindern, Ministranten müssen während der üblichen Arbeitszeiten stattfinden und in einem offenen und zugänglichen Raum. Bei Minderjährigen muss darauf geachtet werden, dass eine weitere Person über das Gespräch in Kenntnis gesetzt wird.

Jährlich (im Frühjahr) findet für die Jugendrunde intern eine Präventionsschulung statt. Die Planung und Durchführung übernimmt wenn möglich der verantwortliche Jugendseelsorger, alternativ Teilnahme an der Präventionsschulung der Pfarrei.

Bei allen Veranstaltungen der Pfarrjugend sind externe Erwachsene nur mit einer klar definierten Aufgabe zeitlich begrenzt und mit Zustimmung der Jugendrunde gestattet.

2.1.3 Ministranten

Beim Anziehen des liturgischen Gewandes sollen die MinistrantInnen einander helfen. Sollte Hilfe benötigt werden soll ein Oberministrant hinzugezogen werden. Es müssen mindestens zwei weitere Personen anwesend und/oder ein einsehbarer Raum sein. Falls keine weitere Person anwesend ist, muss eine hinzugezogen werden, ggf. auch die Eltern.

Die Ministrantenstunden werden von mindestens einem Oberministrant geleitet, angestrebt sollten es mehr als zwei Oberministranten sein. Die Ministrantenstunden finden in Räumlichkeiten der Pfarrei oder im öffentlichen Raum statt. Die Termine der Ministrantenstunden sind im Kalender der Pfarrei hinterlegt.

2.1.4 Gruppenstunden

Die Gruppenstunden werden von mindestens einem Gruppenleiter geleitet, angestrebt sollten zwei Gruppenleiter sein.

Die Gruppenstunden finden in Räumlichkeiten der Pfarrei oder im öffentlichen Raum statt

Die Termine der verschiedenen Gruppenstunden sind im Kalender der Pfarrei hinterlegt.

2.1.5 Fahrten und Zeltlager

Vor Beginn jeder Fahrt, wie Pfingstfahrt, Ministrantenwochenende, und Zeltlager, werden gemeinsam in der Jugendrunde Regeln für die Fahrt festgesetzt. Alle Jugendleiter, besonders die Zeltlagerleitung, sorgen für die Einhaltung und ein achtsames Miteinander im Zeltlager.

Die Aufsichtspflicht durch die Jugendleiter ist während des Lagers jederzeit sicherzustellen.

Externe Erwachsene, welche nicht Gruppenleiter/Jugendleiter sind, dürfen nur für eine begrenzte Zeit an der Fahrt teilnehmen, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben und dem Mitwirken derer durch die Jugendrunde zugestimmt wird. Andere Erwachsene werden nicht zu Fahrten zugelassen.

Männliche und weibliche Kinder schlafen räumlich getrennt.

Es ist zu klopfen und eine Reaktion abzuwarten, bevor man einen Raum betritt.

Falls ein Kind Zuwendung oder Trost braucht, wird auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen, auf körperliche Berührung soll so gut es geht verzichtet werden. Die Begleitperson ist auch in solchen Situationen nie allein mit dem Kind. Die Türe zu dem entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen. Bei akuten Krankheitsfällen kümmern sich nach Möglichkeit immer zwei Betreuer des jeweiligen Geschlechts um das Kind bzw. den Jugendlichen.

2.1.6 Kontakt zu Jugendlichen über Social Media

In allen Bereichen soll auf einen verantwortlichen Umgang mit den sozialen Medien geachtet werden, um die Persönlichkeitsrechte aller zu wahren.

Messenger-Dienste dienen der Gruppenkommunikation und nicht zum privaten Austausch mit einzelnen Jugendlichen/Kindern. Jedoch ist die Kommunikation mit einzelnen Jugendlichen/Kindern, die der Organisation von Ministrantenstunden, Gruppenstunden und Veranstaltungen der Pfarrei dienen, erlaubt.

2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Tritt ein Erwachsener mit einem Kind beim Kommuniongang nach vorne, kann der Kommunionspender davon ausgehen, dass eine Segnung erwünscht ist und somit auch der Kopf des Kindes berührt werden darf. Sollte das Kind darauf abwehrend oder irritiert reagieren, ist dies zu respektieren.

2.3 Einzelgespräche im Rahmen der Sakramentenspendung

Beichtgespräche sollen in einem möglichst geschützten Rahmen stattfinden, allerdings nicht in einem abgeschlossenen Raum, sondern in einer offenen und einsehbaren Räumlichkeit oder in einem Beichtstuhl.

Zwischen den beteiligten Personen sollte immer ein ausreichend großer Abstand sein.

Kinder und Jugendliche sollten nie mit dem anwesenden Seelsorger allein im Kirchenraum sein.

Die Lossprechung erfolgt ohne Körperkontakt.

2.4 Pastorale Einzelgespräche

Alle Einzelgespräche finden in den offiziellen Räumen und während der regulären Öffnungszeit statt. Über Hausbesuche soll im Vorfeld eine kurze Information gegeben werden, etwa an das Pfarrbüro, an KollegInnen oder auch an Angehörige.

2.5 Sakramentale und nichtsakramentale Feiern

Sollte die Spendung eines Sakraments mit einer Berührung verbunden sein, ist dies nach Möglichkeit im Vorfeld mit den betroffenen Personen selbst bzw. den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Grundsätzlich sollen auch im pastoralen Umgang die Persönlichkeitsrechte Menschen jeden Alters geachtet werden, um sprachliche und handgreifliche Übergriffe zu vermeiden.

2.6. Besuche

Bei der Begleitung von kranken und sterbenden Menschen ist die Berührung Teil des pastoralen Verständnisses, denn sie zeigt, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen wird. Bei der Begleitung kranker/sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird z.B. bei der Spendung des Sterbesegens analog zu 2.4 und 2.5 zu verfahren.

Obiges gilt auch für einfache Besuche und die Nachbarschaftshilfe.

2.7. Kurzzeitige Beaufsichtigung von Kindern / Kleinstkindern

Bei kurzzeitiger, beauftragter Beaufsichtigung muss man in öffentlich einsehbaren Räumen bleiben und nach Möglichkeit auf die Anwesenheit weiterer Personen achten.

Bei Kleinstkindern ist Körperkontakt möglich, sofern er erforderlich ist.

2.8. Veranstaltungen mit Minderjährigen und Sakramentenvorbereitung

Ein/e Gruppenleiter*in hält sich nach Möglichkeit nicht mit einem einzelnen Kind in einem Raum auf.

Die Gruppentreffen finden nach Möglichkeit in den Räumen der Pfarrei / in Pfarrheim/Kirche/Garten statt.

Bittet ein Kind um Hilfe, dann sollte der Betreuer ein größeres Kind um Hilfestellung bitten. Sollte dies nicht genügen, hilft der Chorleiter vor der Gruppe dem Kind.

Weiteres Verhalten wie unter 2.1 beschrieben.

3. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Alle Seelsorger sowie alle im Raum der Pfarrei aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung zur Angleichung des Konzepts zu geben. Es verlangt eine bewusste Anteilnahme der beruflich und ehrenamtlich Engagierten in der Pfarrei, um den Stand des Schutzkonzepts aktuell zu halten.

Das Konzept wird laufend überprüft und falls nötig aktualisiert, mindestens einmal jährlich.

4. Personalauswahl und Personalgewinnung

Bereits im Bewerbungsgespräch wird auf unser Präventionskonzept hingewiesen. Eine Zusammenarbeit ist nur bei grundsätzlicher Zustimmung möglich.

Jeder Mitarbeiter erhält am Beginn seiner Tätigkeit in der Pfarrei ein Exemplar des Präventionskonzeptes. Alle Mitarbeiter müssen ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtung sowie ggf. eine Datenschutzerklärung abgeben.

In den Personalgesprächen wird das Themenfeld *Prävention* und *Schutzkonzept* berücksichtigt. Für die Bereiche *Prävention* und *Schutzkonzept* sollen den Mitarbeitern entsprechende Fortbildungen ermöglicht werden, deren Inhalte dann auch in das Team hinein kommuniziert werden sollen.

5. Beschwerden

Beschwerden sind an die Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs zu richten, siehe Punkt 8.

6. Dokumentation und Intervention

Alle Vorgänge sind sorgsam zu dokumentieren. Zeitnah sind nötige Absprachen bezüglich weiterer Schritte zwischen dem Präventionsteam und dem Leiter der Pfarrei sowie den diözesanen Stellen zu treffen.

Alle Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst, die Kenntnis von einem Fall oder einem Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch oder einer Grenzüberschreitung erhalten, haben unverzüglich und ausschließlich eine der unabhängigen Ansprechpersonen darüber zu informieren, wenn mutmaßliche Täter im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Kirchendienst stehen, gleich ob beruflich oder ehrenamtlich. Diese Möglichkeit steht darüber hinaus auch jedem anderen offen.

Bei Meldungen von aktuellen Verdachtsfällen sind die unabhängigen Ansprechpersonen für die Klärung des Verdachtsfalls zuständig. Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising, arbeiten weisungsunabhängig und geben Informationen an die Erzdiözese weiter, damit diese die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergreifen kann. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, erstattet die Erzdiözese grundsätzlich unverzüglich Anzeige. " Mit "unabhängige Ansprechperson" sind jeweils die vom Erzbistum genannten Ansprechpartner gemeint.

7. Supervision

Allen von einem Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitern wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht. Den Präventionsbeauftragten wird ebenfalls im notwendigen Umfang Supervision ermöglicht.

8. Kontakte und Hilfsangebote

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Seelsorge stehen als Ansprechpartner zu Verfügung und bemühen sich um einen sensiblen Umgang.

Für das Erzbistum München-Freising ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs eingerichtet. Sie kann derzeit (November 2023) Montag bis Freitag jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch jeweils 16:00 -19:00 Uhr unter der Nummer 089/21 37-7 70 00 erreicht werden.

Siehe: <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle>

Betroffene können sich außerdem direkt an die „Unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen“ wenden (frühere Benennung: Missbrauchsbeauftragte).

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: [KDawin\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: ULEimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III

80798 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: [MMiebach\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)